

CONSULTATIO

INNOVATION. WACHSTUM. ZUKUNFT.

NEWS

STEUERBERATUNG. WIRTSCHAFTSPRÜFUNG.
UNTERNEHMENSBERATUNG.



DIE FLEXCO HEBT AB: WAS KANN DIE „NEUE“?

© Algeneratedimage

01/24

INHALT: Nachgefragt bei... [Mag. Peter Kopp](#) S. 2 | Strengere Fristen fürs Einreichen der Steuererklärung: [Wenn nur mehr die Quote zählt](#) S. 3 | Start-ups und Gründer als Zielgruppe: [FlexCo: Die „Neue“ in der Familie der Kapitalgesellschaften](#) S. 4 | [Wohn- und Baupaket](#) | Neue Finanzhilfen als Trostpflaster für Klein- und Mittelbetriebe: [Wenn der U-Bahn-Bau den Umsatz drückt](#) S. 6 | Mitarbeiterprämie, Überstundenbegünstigung, Zuverdienst in der Pension: [Die drei wichtigsten Neuerungen in der Lohnverrechnung 2024](#) S. 7 | [Intern. Steuernuss](#) S. 8



Mag. Peter Kopp

Ich freue mich, Ihnen heute zwei Neuerungen anzukündigen: Zum einen haben wir uns erstmalig für ein Cover entschieden, das mithilfe Künstlicher Intelligenz erstellt wurde. Zum anderen haben Sie ab sofort die Möglichkeit, sich das Vorwort anzuhören – vom Autor selbst gesprochen. Scannen Sie dafür mit Ihrem Smartphone einfach diesen QR-Code: So kommen Sie direkt zum Podcast.



IMPRESSUM

Medieninhaber:

CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG
Druckerei: Alwa und Deil Druckerei GmbH,
1140 Wien, Sturzgasse 1a

Redaktion: Dr. Georg Salcher; Mag. Angelika Trippolt;
Mag. Christian Kraxner; Mag. Peter Kopp;
Tobias Haas, LL.B.; Mag. Werner Göllner

Lektorat: scriptophil, die textagentur, www.scriptophil.at

Layout: Cara Königswieser, E-Mail: themoveon@chello.at

Fotos: CONSULTATIO, S. 1: Algeneratedimage,
S. 3: shutterstock/DarkBird, S. 4: shutterstock/
Andrii Yalanskyi, S. 5: shutterstock/Master1305,
S. 6: shutterstock/Alicia G. Monedero, shutter-
stock/Elnur, S. 7: shutterstock/oneinchipunch

Anschrift des Medieninhabers:

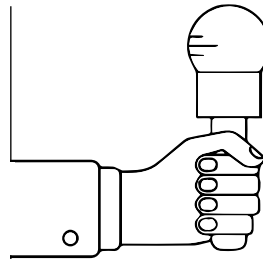
1210 Wien, Karl-Waldbrunner-Platz 1

Redaktion des Medieninhabers:

CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG,
1210 Wien, Karl-Waldbrunner-Platz 1, Tel. 27775-0,
E-Mail: office@consultatio.at, www.consultatio.com

CONSULTATIO

Member of  Nexia



Nachgefragt bei ...

Mag. Peter Kopp

In den Medien ist derzeit viel von „FlexCo“ die Rede. Was hat es mit dieser neuen Gesellschaftsform auf sich?

Seit Jänner gibt es in Österreich die Flexible Kapitalgesellschaft, kurz FlexCo. Sie ist die Antwort auf Forderungen aus der Start-up-Szene nach einer anpassungsfähigeren Rechtsform. Das neue Konstrukt hat aber durchaus auch abseits der Welt der Jungunternehmer seinen Reiz.

Kann die Umwandlung in eine FlexCo auch für bestehende GmbHs interessant sein?

Im Prinzip ja. Ob umwandeln oder nicht, ist aber von Fall zu Fall zu entscheiden. Wir raten Ihnen ohnehin dazu, regelmäßig einen Rechtsform-Check machen zu lassen – unabhängig davon, ob es sich um eine Umstrukturierung, eine Akquisition oder ein Unternehmen handelt, das bereits seit Langem auf dem Markt tätig ist. Denn der Check ist steuerlich und betrieblich ein kluger Schachzug. Nur so stellen Sie sicher, dass Ihre Steuerbelastung möglichst gering ist und persönliche Verhältnisse sowie Haftungsrisiken berücksichtigt werden. Unsere Experten unterstützen Sie bei der individuellen Optimierung.

Welche anderen Themen beschäftigen die Steuerberater zurzeit noch?

Die Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung und die „Taxonomie“ der EU stellen Unternehmen vor erhebliche Herausforderungen. Sie wirken nicht nur auf Großunternehmen, sondern betreffen indirekt auch kleinere und mittlere Unternehmen. Für deren Strategie, Finanzierung und Unternehmenssteuerung werden diese neuen Regeln immer wichtiger. Wer sich einen guten Überblick über das Thema verschaffen will, dem lege ich unsere Webinare ans Herz.

Was gibt es Neues in der CONSULTATIO?

Wir haben kürzlich unser Führungsteam erweitert. Petra Fuhrmann und Nina Bezucha bringen künftig als Prokuristinnen neue Sichtweisen und innovative Ansätze in Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung ein. Es ist uns eine Freude, die beiden in der neuen Rolle willkommen zu heißen. Wir wünschen ihnen viel Erfolg!

Der Fiskus hat die sogenannte Quotenregelung gesetzlich verankert. Damit zieht er, was die Frist für die Abgabe der Steuererklärungen betrifft, die Leine an. Sich steuerlich vertreten zu lassen, lohnt sich künftig daher noch mehr. Lesen Sie hier, warum dem so ist und welche Änderungen die neue Regelung bringt.

Strengere Fristen fürs Einreichen der Steuererklärung

Wenn nur mehr die Quote zählt

Tobias Haas, LL.B.

Was ist die Quotenregelung?

Wenn Sie nicht von einem Steuerberater vertreten werden, müssen Sie Ihre Abgabenklärung spätestens bis zum 30. Juni des Folgejahres einreichen. Die Frist gilt für die Einkommen-, Umsatz- und Körperschaftsteuer sowie für die Einkünfte von Personengesellschaften – und dies nur dann, wenn Sie via Finanz-Online einreichen.

Besser haben es Steuerzahler, die dafür auf berufsmäßige Parteienvertreter zurückgreifen. Hier wirkt die sogenannte Quotenregelung. Sie dehnt die Frist maximal bis zum 31. März des auf das Veranlagungsjahr zweitfolgenden Kalenderjahres aus. Der Sinn dieser Verlängerung: Die Arbeitslast soll sich gleichmäßig verteilen, sowohl bei den Steuerberatern als auch bei der Finanz.

Was hat sich jetzt geändert?

Die Quotenregelung war lange Zeit gelebte Verwaltungspraxis, aber nicht gesetzlich verankert. Seit 1. Jänner 2024 ist das anders: Die Bundesabgabenordnung enthält nun die gesetzliche Grundlage für ein „neues“ Quotenmodell. Es ähnelt der vormaligen Verwaltungspraxis. Das neue Modell sieht eine nach Abgabeterminen gestaffelte Einreichung der Steuererklärungen vor. So hat ein Steuerberater zumindest 40 % der Erklärungen seiner Klienten bis zum 30. November des auf das Veranlagungsjahr folgenden Kalenderjahres abzugeben. Mit dem 31. März des zweitfolgenden Kalenderjahres müssen dann 100 % der Erklärungen beim Fiskus gelandet sein.

Anders ist das künftig bei Einreichungen zu den Einkünften von Personengesellschaften/-gemeinschaften, den Feststellungserklärungen. Diesbezüglich bringt die neue Quotenregelung eine entscheidende Änderung mit sich: Parteienvertreter müssen 100 % dieser Erklärungen nun bis spätestens 31. Jänner des auf das Veranlagungsjahr zweitfolgenden Kalenderjahres einreichen!

Was droht, wenn die Abgabetermine nicht eingehalten werden?

Die angesprochenen Abgabetermine gibt der Finanzminister vor. Alle Parteienvertreter müssen sie verbindlich einhalten. Tut der Steuerberater das nicht, drohen Zwangsstrafen. Zudem kann der Fiskus ausstehende Erklärungen einfordern. Im Worst Case schließt er Parteienvertreter sogar ganz aus dem Quotensystem aus!



Fazit

Die gesetzliche Verankerung bringt Klarheit und Rechtssicherheit in die langjährige Verwaltungspraxis. Sie verlangt den Parteienvertretern aber auch die akribische Einhaltung der Abgabetermine ab.

Als Klient können Sie sich voll auf unsere CONSULTATIO-ExpertInnen verlassen. Um die Einhaltung der Abgabetermine keinesfalls zu gefährden, gilt aber: Treten Sie rechtzeitig an uns heran! Unterstützen wir uns gegenseitig beim Erstellen Ihrer Abgabenerklärung, immer nach dem Motto: „Gemeinsam zum Erfolg“.

Die honorige Familie der Kapitalgesellschaften hat Anfang 2024 Zuwachs bekommen: Mit der „Flexiblen Kapitalgesellschaft“ erblickte ein kleines Schwesterchen von Aktiengesellschaft, GmbH, Genossenschaft & Co das Licht der Welt. CONSULTATIO News beleuchtet die Besonderheiten der neuen Rechtsform „FlexCo“. Wir zeigen zudem auf, was sich dadurch für bestehende (gründungsprivilegierte) GmbHs ändert.



Start-ups und Gründer als Zielgruppe - Auch Reformen bei der GmbH

FlexCo: Die „Neue“ in der Familie der Kapitalgesellschaften

Dr. Georg Salcher

Die FlexCo soll einen international wettbewerbsfähigen Rechtsrahmen für innovative Start-ups und Gründer in der Frühphase schaffen. Eine Firma im Gewand der neuen Gesellschaft kann entweder den Namen „Flexible Kapitalgesellschaft“ oder „Flexible Company“ tragen. Auch die Abkürzungen „FlexKapG“ oder eben „FlexCo“ sind zulässig.

Das Mindest-Stammkapital der FlexCo beträgt EUR 10.000,-. Deshalb hat der Gesetzgeber per 1. Jänner 2024 auch jenes der GmbH auf diesen Betrag runtergesetzt. Damit in einer FlexKapG sehr geringe Beteiligungen möglich sind, wurde zudem der Mindestbetrag für die Stammeinlage eines einzelnen Gesellschafters mit lediglich EUR 1,- bestimmt. Bei der GmbH sind es hingegen EUR 70,-.

Für Start-ups ist es besonders wichtig, die Mitarbeiter am erwarteten Erfolg der Firma beteiligen zu können. Dafür bietet die FlexCo – anders als die klassische GmbH bislang – einige neue, attraktive Möglichkeiten. Ein Blick ins Firmenbuch zeigt: Die neue Rechtsform findet Anklang. In den ersten drei Monaten des Jahres wurden bereits fast 100 flexible Kapitalgesellschaften in Österreich gegründet.

Die neue Unternehmenswert-Beteiligung

Die FlexCo räumt vor allem bei den Kapitalmaßnahmen (bedingte Kapitalerhöhung, genehmigtes Kapital) Gestaltungsoptionen ein, die sonst Aktiengesellschaften vorbehalten sind. Außerdem kann sie, zusätzlich zu regulären Stammanteilen, die neuen „Unternehmenswert-Anteile“ ausgeben. Diese eignen sich insbesondere dafür, Mitarbeiter zu beteiligen. Sie geben den Anteilsinhabern allerdings grundsätzlich kein Stimmrecht.

Für die Ausgabe von Unternehmenswert-Anteilen gilt:

- Eine gesellschaftsvertragliche Regelung ist erforderlich.
- Die Anteile sind zu beschränken, und zwar auf insgesamt unter 25% des Stammkapitals.
- Die geringste zulässige Stammeinlage beträgt 1 Cent (statt EUR 1,-).
- Die Unternehmenswert-Beteiligung ist in voller Höhe einzuzahlen.
- Bei der Erhöhung des Stammkapitals gibt es kein Bezugsrecht für Unternehmenswert-Beteiligte.
- Es gibt kein Stimmrecht, nur Informations- und Einsichtsrechte.

Die Unternehmenswert-Anteile stellen also eine völlig neue Beteiligungsform dar. Die mit ihnen verbundenen Rechte und Pflichten sind stark eingeschränkt und vom Gesetz sehr genau geregelt. Solche Anteile sollen sich möglichst einfach und kostengünstig übertragen lassen. Deshalb ist es für die Übernahme eines Unternehmenswert-Anteils (z. B. im Zug einer Kapitalerhöhung) oder für den Kauf ausreichend, die einfache Schriftform einzuhalten.

Inhaber von Unternehmenswert-Anteilen werden nicht namentlich im Firmenbuch angeführt. Einzutragen ist lediglich, dass und in welcher Höhe es Unternehmenswert-Anteile gibt. Die Geschäftsführung der FlexCo muss allerdings ein Anteilsbuch führen und jährlich sowohl eine Namens- als auch eine Anteilsliste beim Firmenbuch einreichen.

Stückanteile und Anteilsgattungen

Der Gesellschaftsvertrag einer FlexCo kann auch vorsehen, dass die Geschäftsanteile in Stammeinlagenanteile von jeweils zumindest EUR 1,- Nennbetrag gestückelt sind. Damit können sogenannte „Stückanteile“ geschaffen werden, über die die Gesellschafter getrennt verfügen können. Möglich ist auch die Bildung unterschiedlicher Anteilsgattungen (z. B. Stückanteile mit Mehrstimmrechten oder Vetorechten, mit erhöhtem Dividendenanspruch oder mit besonderen Mitverkaufsrechten und -pflichten).

Schon bei mittelgroßen FlexCos: Aufsichtsrat verpflichtend

Um die Corporate Governance in den FlexCos zu stärken, erweitert der Gesetzgeber die Pflicht, einen Aufsichtsrat zu bestellen. Ein solcher ist bereits einzurichten, wenn die jeweilige Firma als mittelgroße Kapitalgesellschaft anzusehen ist. In dieser Verpflichtung sehen viele Praktiker einen Nachteil der neuen Rechtsform. Vorteil der klassischen GmbH: Für sie gilt das nicht.

GmbHs einfach in FlexCos umwandeln

Ob von der FlexKapG in eine GmbH oder umgekehrt: Das neue Flexible Kapitalgesellschafts-Gesetz ermöglicht es, unkompliziert umzuwandeln. Dabei handelt es sich um einen bloßen Rechtsformwechsel. Ein Motiv dafür kann vor allem die Möglichkeit sein, Unternehmenswert-Anteile auszugeben.

Wo das FlexKapG-Gesetz für die neu geschaffene Gesellschaftsform der FlexCo keine speziellen Vorschriften enthält, ist behelfsmäßig das GmbH-Gesetz anzuwenden. Für die FlexCo gilt zudem auch das wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG). Beachten Sie weiters: Parallel zur Einführung der FlexCo hat das Start-up-Förderungsgesetz für die Abgabe von Kapitalanteilen attraktivere steuerliche Bestimmungen geschaffen.

GmbH-Mindeststammkapital sinkt, Gründungsprivilegierung endet

Wie eingangs erwähnt, hat der Gesetzgeber zeitgleich zur Einrichtung der FlexCo auch das Mindeststammkapital für GmbHs auf EUR 10.000,- gesenkt. Diese Herabsetzung macht die Gründungsprivilegierung hinfällig. Deshalb ist diese Bestimmung mit 1. Jänner 2024 außer Kraft getreten. Angenehmer Nebeneffekt: Die Mindestkörperschaftsteuer knüpft am neuen gesetzlichen Mindeststammkapital von EUR 10.000,- an. Sie liegt somit ab heuer nur noch bei EUR 500,- jährlich. Das gilt sowohl für die FlexCos als auch für GmbHs.

Gründungsprivilegierte Gesellschaften können – vorläufig – als solche bestehen bleiben, falls die Gesellschafter das Privileg nicht ohnehin freiwillig aufheben. Auch der im Firmenbuch enthaltene Zusatz „Gründungsprivilegierung“ entfällt nicht automatisch. Per 1. Jänner 2025 wirkt jedoch eine sogenannte Eintragungssperre beim Firmenbuch. Das soll die betroffenen Gesellschaften dazu anhalten, der Gründungsprivilegierung formal ein Ende zu setzen.

Die Eintragungssperre bewirkt Folgendes: Nach dem 31. Dezember 2024 lässt sich eine Änderung des Gesellschaftsvertrags einer gründungsprivilegierten Gesellschaft nur dann im Firmenbuch eintragen, wenn der modifizierte Vertrag gleichzeitig auch die Gründungsprivilegierung beendet. Solange also der Gesellschaftsvertrag nicht zu ändern ist, haben Sie keinen unmittelbaren Handlungsbedarf.

Die Optionen für GmbH-Gesellschafter

Sollten Sie sich als Gesellschafter dazu entschließen, die Gründungsprivilegierung formal zu beenden, haben Sie folgende Möglichkeiten:

- Sie heben die Bestimmungen über die Gründungsprivilegierung auf, behalten jedoch das Stammkapital von EUR 35.000,- bei. Haben Sie bisher nur die Mindeststammeinlage von EUR 5.000,- eingezahlt, kann es hier nötig sein, zusätzliche EUR 3.750,- auf die Stammeinlage zu leisten. Denn damit ist dann in Summe – wie gesetzlich vorgesehen – mindestens ein Viertel der Stammeinlagen eingezahlt.
- Sie heben die Bestimmungen über die Gründungsprivilegierung auf und setzen zugleich das Stammkapital auf die neue Mindestsumme von EUR 10.000,- herab. Dafür braucht es keinen Gläubigeraufruf, sofern die von den Gesellschaftern übernommenen Stammeinlagen mindestens gleich hoch sind wie die bisherigen gründungsprivilegierten Stammeinlagen.
- Auch „normale“ GmbHs können ihr Stammkapital auf das neue Mindestmaß von EUR 10.000,- herabsetzen. Dafür braucht es aber eine ordentliche Kapitalherabsetzung – inklusive eines Gläubigeraufrufs!

Ihre CONSULTATIO-BetreuerInnen beantworten gerne alle Ihre Fragen zur neuen Rechtslage.



WOHN- UND BAUPAKET

Die Bundesregierung will die Baukonjunktur ankurbeln und Anreize zur ökologischen Sanierung und zur Schaffung von leistbarem Wohnraum setzen. Folgende gesetzliche Maßnahmen sind geplant:

Beschleunigte AfA und „Öko-Zuschlag“

Für Neubauten, die zwischen dem 31. Dezember 2023 und dem 1. Jänner 2027 fertiggestellt werden, ist eine Ausweitung des dreifachen AfA-Satzes auf insgesamt drei Jahre vorgesehen. Diese beschleunigte AfA soll für Wohngebäude unter bestimmten klimafreundlichen Voraussetzungen gelten. Auch Herstellungsaufwendungen in Zusammenhang mit ökologisch erwünschten „Nachverdichtungen“ werden begünstigt – für ab 2024 fertiggestellte Maßnahmen dieser Art gilt die Fünfzehntel-AfA. Schließlich soll zeitlich befristet ein sogenannter „Öko-Zuschlag“ in der Höhe von 15 % für klimafreundliche Sanierungsmaßnahmen von vermieteten Wohngebäuden gewährt werden.

Streichung der Grundbucheintragungsgebühr bis zu einer Grenze von EUR 500.000,-

Als Maßnahme zur Schaffung von leistbarem Wohnraum sollen die Grundbucheintragungs- und die Pfandrechteintragungsgebühr bis zu einer Bemessungsgrundlage von EUR 500.000,- gestrichen werden. Dies soll nur bei der Anschaffung von Wohnimmobilien zur Eigennutzung nach dem 31. März 2024 gelten. Die EUR 500.000,- sind als Freibetrag zu betrachten. Die Regelung wird auf zwei Jahre befristet und soll vererbte oder geschenkte Immobilien nicht umfassen.



Neue Finanzhilfen als Trostpflaster für Klein- und Mittelbetriebe

Wenn der U-Bahn-Bau den Umsatz drückt

Mag. Angelika Trippolt



Der Ausbau des Wiener U-Bahn-Netzes verbessert langfristig die Infrastruktur der Stadt. Viele Geschäfte und Lokale rund um die Baustellen leiden aber an den Folgen der umfangreichen Arbeiten. Die Betriebe sind schlechter erreichbar, die Umsätze sinken. Deshalb gibt es jetzt ein neues Förderprogramm für Betroffene.

Eine Soforthilfe als Rettungsanker

Das neue Programm ist mit einem Budget von EUR 3,8 Mio. ausgestattet. Es unterstützt Betriebe auf zwei Ebenen. Zum einen fließt direkt Geld als Entlastung. Zum anderen werden Firmen ermutigt, in „Initiativprojekten“ neue Strategien zu entwickeln, um das Geschäftsleben trotz der Bauarbeiten zu erhalten und zu beleben.

Die Details

Zielgruppe des Programms sind kleine und mittlere Unternehmen, sofern sie direkt vom U-Bahn-Baugeschehen betroffen sind. Folgendes ist Voraussetzung, um ans Fördergeld zu kommen:

- die Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer
- weniger als 50 Angestellte
- ein Jahresumsatz unter EUR 10 Mio.
- die Lage des Geschäfts in Erdgeschoßnähe

Die Beeinträchtigungen durch die Bauarbeiten müssen zudem mindestens sechs Monate andauern. Erfüllt eine Firma die Bedingungen, kann sie sich folgende Unterstützung holen:

- Mietkostenzuschuss: 50 % der Kosten für Miete, Betriebskosten und Erhaltungsbeiträge – bis zu einer Obergrenze von EUR 10.000,- pro Jahr
- Initiativprojekte: 80 % der Kosten u. a. für Maschinen, bauliche Verbesserungen sowie das Anmieten zusätzlicher Geschäftsflächen bis maximal EUR 7.000,- pro Jahr

CONSULTATIO-TIPP

Sie können beide Förderungen gleichzeitig beantragen. Die Initiativprojekte sind allerdings vor der Umsetzung einzureichen. Gerne unterstützen Sie unsere ExpertInnen beim Antrag!

Das aktuelle Jahr brachte für die Personalverrechnung eine Vielzahl von Änderungen. CONSULTATIO-News-Leser und Newsletter-Abonnenten sind aus unseren Berichten dort schon gut informiert. Im Folgenden weisen wir nochmals auf die „Top 3“ der Neuerungen hin. Denn zu ihnen haben wir bisher die meisten Rückfragen unserer Klienten erhalten.



Mitarbeiterprämie, Überstundenbegünstigung, Zuverdienst in der Pension Die drei wichtigsten Neuerungen in der Lohnverrechnung 2024

Mag. Werner Göllner

Mitarbeiterprämie – kein alter Wein in neuen Schläuchen

Die auf das Jahr 2024 befristete Mitarbeiterprämie wirkt auf den ersten Blick wie die „alte“ Teuerungsprämie aus 2023, nur mit neuem Namen. Auch der lohnsteuer- und beitragsfreie Höchstbetrag von EUR 3.000,- jährlich ist gleich hoch. Bei genauerer Betrachtung zeigen sich jedoch wesentliche Unterschiede: Konnten Sie bei der Teuerungsprämie als Arbeitgeber noch bis zu EUR 2.000,- individuell vergeben, muss für die Mitarbeiterprämie hingegen – in vollem Umfang – eine lohngestaltende Vorschrift als Basis bestehen. Demnach muss der Geldfluss entweder direkt im Kollektivvertrag geregelt sein oder Letzterer ermöglicht den Abschluss einer Betriebsvereinbarung. In Firmen ohne Betriebsrat lässt sich die Betriebsvereinbarung durch einen Vertrag mit allen Beschäftigten ersetzen.

Wie bislang muss es sich auch bei der neuen Prämie um eine zusätzliche Zahlung handeln. Geld aus einer Leistungsvereinbarung oder wiederkehrende Bonuszahlungen können daher keine Mitarbeiterprämie darstellen. Die gute Nachricht: 2022 und 2023 geflossene Teuerungsprämien verhindern das Auszahlen einer steuerfreien Mitarbeiterprämie nicht.

Steuerfreie Überstundenzuschläge

Die Begünstigung der steuerfreien Überstundenzuschläge steigt 2024 und 2025 auf 18 Überstunden, mit einer Obergrenze von EUR 200,- monatlich. Im Falle von All-In-Vereinbarungen gilt: Leistet der Dienstnehmer im Jahresdurchschnitt nachweislich Überstunden im erforderlichen Ausmaß,

lässt sich für ihn auch hier der höhere Steuerfreibetrag berücksichtigen. Achtung: Bei üppigeren Bruttobezügen wird der Freibetrag von EUR 200,- schon bei weniger als 18 Überstunden pro Monat erreicht. Wie viele Überstunden muss jemand monatlich tatsächlich leisten, um die neue Begünstigung voll zu nutzen? Wir berechnen das gern für Sie!

Führt Ihr Unternehmen für leitende Angestellte bislang keine Zeitaufzeichnungen? Dann müssen Sie nun zumindest ab Beginn des Dienstverhältnisses sechs Monate lang aufzeichnen, falls Sie vom neuen Steuervorteil profitieren wollen.

Wenn die befristete Befreiung voll ausgeschöpft werden soll, muss aus diesen Aufzeichnungen eine entsprechende Überstundenleistung hervorgehen.

Ein Bonus für den kleinen Zuverdienst in der Pension

Pensionisten sollen helfen, den Arbeitskräftemangel zu entschärfen. Daher gibt es künftig einen (vorerst bescheidenen) Anreiz, auch in der Rente ein wenig weiterzuarbeiten: Vater Staat übernimmt den Dienstnehmeranteil zur Pensionsversicherung für die laufenden Bezüge – bis zur zweifachen Geringfügigkeitsgrenze. Die sonstigen Dienstgeberbeiträge trägt freilich unverändert der Arbeitgeber.

Die ÖGK führt gerade die technischen Anpassungen durch, um die Übernahme der Beiträge umsetzen zu können. Für die Monate Jänner bis März 2024 wird daher rückwirkend verrechnet.

INTERN

CONSULTATIO NEWS GRATULIERT HERZLICH ZUR PROKURA

Die CONSULTATIO hat Mitte Februar Petra Fuhrmann und Nina Bezucha die Prokura übertragen. Der Akt unterstreicht das Vertrauen in die Leistung der beiden Beraterinnen und verdeutlicht das stete Bestreben der CONSULTATIO, talentierte MitarbeiterInnen in Spitzenpositionen zu bringen.

Petra Fuhrmann vereint exemplarisch langjähriges Engagement und höchste Expertise. Sie trat der Kanzlei bereits 1996 bei, unmittelbar vor Abschluss ihres Wirtschaftsstudiums. 2002 qualifizierte sie sich als Steuerberaterin. Ihre Klienten und Aufgaben waren über die Jahre hinweg vielfältig. Konstant geblieben sind hingegen die Leidenschaft und der Enthusiasmus, mit denen sich Petra Fuhrmann erfolgreich für ihre Klienten einsetzt.

Nina Bezucha stieß im Jahr 2021 zum Wirtschaftsprüfungsteam der CONSULTATIO. Ihren Ausbildungsweg beschritt sie äußerst zügig: In Rekordzeit absolvierte sie ihr Studium, um dann rasch die Prüfhürden zur Steuerberaterin und Wirtschaftsprüferin zu nehmen. Auch außerhalb des Berufslebens beweist die dynamische Wienerin großen Ehrgeiz: Sie ist leidenschaftliche Crossfit-Sportlerin.

Wir gratulieren herzlich und wünschen viel Erfolg für die zukünftigen Aufgaben!



CONSULTATIO NEWS BEGLÜCKWÜNSCHT ZUM 40ER

Es ist beinahe zur Tradition geworden, das neue CONSULTATIO-Arbeitsjahr mit der Geburtstagsfeier von Elisabeth Bernhart einzuläuten. Anfang Januar 2024 versammelte sich das Team, um gemeinsam auf ihr 40. Lebensjahr anzustoßen. Die gebürtige Weinviertlerin fand bereits im Alter von 18 Jahren den Weg in die CONSULTATIO. Daher feierte die Bilanzbuchhalterin nun nicht nur einen persönlichen Meilenstein, sondern auch mehr als zwei Jahrzehnte Kanzlei-Zugehörigkeit.

Das Team der CONSULTATIO News wünscht „Lisi“ alles Gute und freut sich auf viele weitere Jahre voller Energie!

NEWSLETTER-ABO: SICHERN SIE SICH IHREN WISSENSVORSPRUNG!

In der Welt der Steuern ist der Wandel weiterhin die einzige Konstante. Um Sie stets auf dem Laufenden zu halten, laden wir Sie herzlich ein, unseren CONSULTATIO-Newsletter zu abonnieren. Mit ihm erhalten Sie regelmäßig wertvolle Updates zu den neuesten Entwicklungen im Abgabenrecht – direkt in Ihr Postfach.



CONSULTATIO Steuernuss

Magnus studiert an der Technischen Universität. Er befasst sich gemeinsam mit ein paar Gleichgesinnten intensiv mit den praktischen Anwendungsmöglichkeiten Künstlicher Intelligenz. Seit Kurzem arbeiten die Jungtechniker für ein norwegisches Hightech-Unternehmen an einem vielversprechenden Projekt – per Werkvertrag. Die Studentenrunde überlegt nun, ein eigenes Unternehmen zu gründen. Dabei taucht als mögliche Rechtsform immer wieder die Flexible Kapitalgesellschaft auf. Welchen speziellen Vorteil bietet die FlexCo, verglichen mit einer herkömmlichen GmbH?

- Für die FlexCo gilt ein reduzierter Körperschaftsteuersatz von 19 %.
- Die FlexCo sieht eine neue Form von Kapitalbeteiligung vor – die sogenannten „Unternehmenswert-Anteile“.
- Die FlexCo kann ihr Stammkapital auch in Bitcoins angeben.
- In einer FlexCo fallen in den ersten drei Jahren nach Gründung keine Lohnabgaben an.

Die richtige Antwort lautet b). Durch die Einführung von Unternehmenswert-Anteilen soll insbesondere von FlexCos eine korporativen Beteiligung ermöglicht werden. Die Inhaber von Unternehmenswert-Anteilen haben de facto keine Stimm-, sondern nur Informationsrechte. Sie werden auch nicht namentlich im Firmenbuch eingetragen. Unternehmenswert-Anteile können jedoch nicht nur von Mitarbeitern, sondern von jedem Rechts-träger erworben und gehalten werden.